

Demoversion mit Originalinhalt

HERSTELLERBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN
 AN MOTORRÄDERN DER MARKE HARLEY DAVIDSON

Nr. 10227/19

ABE / EG BE NR.	HANDELSBEZEICHNUNG	FAHRZEUGTYP	FELGE F/R	LUFTDRUCK
C 456 / 1	FXRSL	FXR	2.50 • 3.00	2.00 • 2.70

BEREIFUNG VORNE

BEREIFUNG HINTEN

100/90 - 19 M/C 57H TL CRUISETEC	130/90 B 16 M/C 73H REINF TL CRUISETEC
100/90 - 19 M/C 57H TL ME 888 MARATHON ULTRA WHITE WALL	130/90 B 16 M/C 73H REINF TL ME 888 MARATHON ULTRA WHITE WALL
100/90 - 19 M/C 57H TL ME 888 MARATHON ULTRA	130/90 B 16 M/C 73H REINF TL ME 888 MARATHON ULTRA

100/90 - 19 M/C 57H TL ME 880 MARATHON#	130/90 B 16 M/C 73H REINF TL ME 880 MARATHON#
100/90 - 19 M/C 57H TL ME 880 MARATHON#	130/90 B 16 M/C 73H REINF TL ME 888 MARATHON ULTRA
100/90 - 19 M/C 57H TL ME 888 MARATHON ULTRA	130/90 B 16 M/C 73H REINF TL ME 880 MARATHON#

= Auslaufreifen

Auflagen: NEIN

Art der Auflagen:

Wir bestätigen mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden:

- Der Trag- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Krafrades bei Höchstgeschwindigkeit ab
- Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden. Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.
- Die Reifen sind auf den Serien-Felgen uneingeschränkt montierbar.
- Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach ECE Regelung 75.

Es wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der aufgeführten Reifenkombination bis zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus unserer Sicht keine Bedenken bestehen.

Eine Begutachtung durch eine zugelassene Prüfstelle ist erforderlich:

Die angegebene Bereifung stimmt **nicht** mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung und damit eine Abweichung vor. Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 9 StVZO entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, ist eine Begutachtung (§ 23 Abs. 2 StVZO) durch eine zugelassene Prüfstelle unverzüglich erforderlich.

Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand befindet. Weitere Hinweise auf der Folgeseite.

#Bestellservice

München, den 24.01.2023
 Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Benedikt Zacher
 Trade & Consumer Marketing M. DACH & BNL & DK)

Salvatore Pennisi
 (Head of Testing)

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.